

**Änderung des Tabaksteuergesetzes:
Vernehmlassung bis 21. November 2013**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SP

Adresse : Spitalgasse 34, 3001 Bern

Kontaktperson : Stefan Hostettler

Telefon : 031 329 69 63

E-Mail : stefan.hostettler@spschweiz.ch

Datum : 21. November 2013

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **21. November 2013** an folgende Emailadresse:
tabak@ezv.admin.ch

Oberzolldirektion, Sektion Tabak- und Bierbesteuerung
Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 65 00, Fax +41 (0)31 323 39 26
tabak@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch

**Änderung des Tabaksteuergesetzes:
Vernehmlassung bis 21. November 2013**

Vorgeschlagene Änderungen des Tabaksteuergesetzes (TStG): Fragen

Name / Firma
(bitte die im Kopf
angegebene Abkürzung
verwenden)

1. Sind Sie einverstanden, dass die Kompetenz des Bundesrates zur Erhöhung der Steuer erneuert wird:
(Art. 11 Abs. 2 Bst. a und c)

SP

auf Zigaretten?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die SP Schweiz befürwortet grundsätzlich die Erhöhung der Tabaksteuer als wirksame Präventionsmassnahme gegen den Tabakkonsum insbesondere bei Jugendlichen. Aus diesem Gesichtspunkt ist es nur gerechtfertigt, dass der Bundesrat erneut den nötigen Spielraum erhält, um in den nächsten Jahren je nach Bedarf Anpassungen vorzunehmen. Aus Sicht der SP drängt sich angesichts der (mit Ausnahme Frankreichs) deutlich tieferen Zigarettenpreise in den Nachbarstaaten momentan aber keine weitere Erhöhung auf, so lange auch diese Staaten keine Anpassungen vornehmen. Weiter verlangt die SP, dass im Fall einer nächsten Erhöhung der Tabaksteuer die zusätzlichen Einnahmen auch zu einem höheren Bundesbeitrag für die AHV führen müssen. In der Vergangenheit haben die höheren Einnahmen schlicht zu einem entsprechend tieferen Beitrag aus den allgemeinen Bundesmitteln geführt.

auf Feinschnitttabak?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe oben

2. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die geltenden Steuersätze für Zigaretten und Feinschnitttabak künftig:
(Art. 11 Abs. 2 Bst. a und c)

um höchstens 80% erhöhen kann?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

falls NEIN, welche Kompetenzerhöhung schlagen Sie vor?

für Zigaretten %

für Feinschnitttabak %

Begründung:

**Änderung des Tabaksteuergesetzes:
Vernehmlassung bis 21. November 2013**

Weitere Bemerkungen zur Änderung des Tabaksteuergesetzes			
Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemein		
Name / Firma	Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SP	Art. 11 Abs. 4 (neu)	Es muss sichergestellt werden, dass - nicht wie in der Vergangenheit - die höheren Tabaksteuereinnahmen vollumfänglich der AHV zu Gute kommen.	Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer werden direkt für eine Erhöhung des Beitrages des Bundes an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie an die Ergänzungsleistungen verwendet.